

JOYSONQUIN Automotive Systems GmbH

Gutenbergstraße 16, 71277 Rutesheim

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „**Einkaufsbedingungen**“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der JOYSONQUIN Automotive Systems GmbH sowie den mit JOYSONQUIN verbundenen Unternehmen gemäß Ziffer 17 (nachfolgend gemeinsam: „**JOYSONQUIN**“) und dem LIEFERANTEN, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Die JOYSONQUIN Automotive Systems GmbH und die mit JOYSONQUIN verbundenen Unternehmen haften nicht als Gesamtschuldner.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des LIEFERANTEN werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, JOYSONQUIN hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn JOYSONQUIN eine Lieferung des LIEFERANTEN in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen JOYSONQUIN und dem LIEFERANTEN zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Rechte, die JOYSONQUIN nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des LIEFERANTEN sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass zwischen den Vertragsparteien schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Der LIEFERANT ist auf der Grundlage seines Angebots und den weiteren zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträgen zur Lieferung der Vertragsprodukte zu den vereinbarten Bedingungen für die vereinbarte Projektlaufzeit oder, wenn ein Projektvertrag nicht abgeschlossen wurde, für die Laufzeit des jeweiligen Liefervertrages verpflichtet.
- 2.3 JOYSONQUIN bestellt die Vertragsprodukte grundsätzlich durch schriftliche Einzellieferabrufe. Ein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellter Einzellieferabruf, bei dem Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Der Einzellieferabruf kann darüber hinaus in elektronischer Form erfolgen.
- 2.4 Die Vertragsparteien können in einem Projektvertrag oder in einer sonstigen schriftlichen Vereinbarung (i.) unverbindliche Stückzahlen (ggf. zuzüglich Flex-Quote) und/oder (ii.) Mindestlieferfristen festlegen, die JOYSONQUIN zwischen Absendung eines Einzellieferabrufs bzw. Lieferplans und einem gewünschten Liefertermin beachten soll. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestlieferfrist eine Woche. Die in den Einzellieferabrufen oder Lieferplan angegebenen Bedingungen (insbesondere Preis, Mengen, Liefertermine bzw. Lieferfristen und Lieferadresse) sind verbindlich, es sei denn, dem LIEFERANTEN steht gemäß nachfolgender Ziffer 2.6 ein Widerspruchsrecht zu.
- 2.5 Der LIEFERANT erklärt sich damit einverstanden, dass eine Auftragsbestätigung des Einzellieferabrufs oder Lieferplans nicht erforderlich ist und diese als bestätigt gelten, wenn der LIEFERANT nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang gemäß nachfolgender Ziffer 2.6 widerspricht.
- 2.6 Ein Widerspruchsrecht steht dem LIEFERANTEN ausschließlich dann zu, wenn die in einem Einzellieferabruf oder Lieferplan angegebenen Mengen oder Liefertermine zum Nachteil des LIEFERANTEN von prognostizierten Stückzahlen (zuzüglich Flex-Quote) oder einer Mindestlieferfrist abweichen. Sämtliche Gründe für eine unvollständige oder nicht termingerechte Belieferung, die der LIEFERANT zu vertreten hat oder die in Ziffer 11.2 unten geregelt sind, begründen jedoch kein Widerspruchsrecht. Geht der Widerspruch nicht rechtzeitig bei JOYSONQUIN ein, gilt der Einzellieferabruf oder Lieferplan als vom LIEFERANTEN bestätigt und für ihn rechtsverbindlich. Geht der berechtigterweise erhobene Widerspruch des LIEFERANTEN rechtzeitig bei JOYSONQUIN ein, ist der LIEFERANT verpflichtet, JOYSONQUIN unverzüglich einen Aktionsplan für die pünktliche und vollständige Belieferung vorzulegen. Die Vorlage eines Aktionsplans entbindet den LIEFERANTEN nicht von der Verpflichtung, wirtschaftlich

angemessene Maßnahmen zur pünktlichen und vollständigen Belieferung umzusetzen.

- 2.7 Die in den Einzellieferabrufen angegebenen Bedingungen (insbesondere Preis, Mengen, Liefertermine bzw. Lieferfristen und Lieferadresse) sind verbindlich.
 - 2.8 Eine Abnahmeverpflichtung seitens JOYSONQUIN besteht nur nach Abgabe eines rechtsverbindlichen Einzellieferabrufs durch JOYSONQUIN.
 - 2.9 JOYSONQUIN kann jederzeit Änderungen der Vertragsprodukte in Konstruktion und Ausführung verlangen, soweit die Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig und dem LIEFERANTEN zumutbar sind. Über die Änderungen wird JOYSONQUIN den LIEFERANTEN rechtzeitig informieren. JOYSONQUIN wird gemeinsam mit dem LIEFERANTEN abstimmen, welche Änderungen gegenüber der ursprünglich vereinbarten Spezifikation vorgenommen werden. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, dürfen Änderungen des Fertigungsverfahrens und/oder der Materialien nur nach vorheriger Bemusterung und der schriftlichen Freigabe durch JOYSONQUIN vorgenommen werden.
 - 2.10 Verringern oder erhöhen sich durch die gemäß Ziffer 2.9 vorzunehmenden Änderungen die dem LIEFERANTEN durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, hat der LIEFERANT die Höhe der Kosten JOYSONQUIN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Parteien können eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise verlangen. JOYSONQUIN ist hierbei berechtigt, vom LIEFERANTEN Aufklärung über seine Preiskalkulation sowie Einsicht in geeignete Unterlagen zu verlangen. Sofern durch die vorzunehmenden Änderungen ein vereinbarter Lieferzeitpunkt bzw. eine vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann, hat der LIEFERANT JOYSONQUIN hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- ## 3. Lieferung
- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Beschaffenheit, Umfang und Einteilung der Bestellung bzw. dem Lieferabruf entsprechen. Die von JOYSONQUIN in der Bestellung bzw. dem Lieferabruf angegebenen Lieferfristen bzw. -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung bzw. des Lieferabrufs an.
 - 3.2 Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei JOYSONQUIN. Soweit nichts Abweichendes zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Vertragsprodukte „DDP“ (Rutesheim oder Sitz des mit JOYSONQUIN verbundenen Unternehmens) gemäß Incoterms® 2020. Ist nicht Lieferung „DDP“ gemäß Incoterms® 2020 vereinbart, hat der LIEFERANT die Vertragsprodukte unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden üblichen Zeiten für die Verladung und den Versand rechtzeitig bereitzustellen.
 - 3.3 Sofern für den LIEFERANTEN erkennbar wird, dass die Lieferfrist bzw. der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, hat er JOYSONQUIN unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Die Verpflichtung des LIEFERANTEN zur termingerechten Lieferung wird hiervon nicht berührt.
 - 3.4 Kommt der LIEFERANT in Verzug, so ist JOYSONQUIN berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen von Vertrag zurückzutreten.
 - 3.5 Änderungen in den JOYSONQUIN genannten maximalen Lieferfristen (Wiederbeschaffungszeiten) hat der LIEFERANT JOYSONQUIN frühzeitig bekannt zu geben.
 - 3.6 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von JOYSONQUIN. JOYSONQUIN ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des LIEFERANTEN zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
 - 3.7 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
 - 3.8 Der LIEFERANT hat jegliche von den regulär vereinbarten Lieferungen abweichende Sonderfahrten (z.B. Fahrten für Ersatzlieferungen oder verspätete Lieferungen) gegenüber JOYSONQUIN anzuzeigen.

4. Gefährübergang und Versand

- 4.1 Der LIEFERANT trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch JOYSONQUIN DDP gemäß Incoterms® 2020). Ist der LIEFERANT zur Aufstellung oder Montage im Betrieb von JOYSONQUIN sowie zu sonstigen erfolgsbezogenen zu erbringenden Leistungen verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf JOYSONQUIN über.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Materialnummer je Position, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, Liefermenge und Gewicht, Angaben zu den verwendeten Verpackungsmaterialien sowie ein Warenprüfzeugnis enthält. Liegt beim Eintreffen der Ware der Lieferschein nicht vor, gilt diese als nicht geliefert. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen einer zur Einhaltung des vereinbarten Termins beschleunigten Beförderung sind vom LIEFERANTEN zu tragen.
- 4.3 Der LIEFERANT hat die Vorgaben von JOYSONQUIN für den Versand der Ware zu beachten. Im Übrigen ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden.
- 4.4 Eine Transportversicherung ist von der Partei abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die gemäß der zwischen den Parteien vereinbarten geltenden Incoterms®-Regelung 2020 für den Abschluss einer solchen Versicherung verantwortlich ist.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport bis zu der von JOYSONQUIN angegebenen Lieferanschrift, Transportversicherung sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein (DDP Incoterms® 2020). Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 5.2 Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung, Fertigstellung von Leistungen und Inbetriebnahme oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme für jede Bestellung bzw. jeden Lieferabruf gesondert einzureichen. Die Rechnungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere Umsatzsteueridentifikationsnummer/ Steuernummer, Lieferdatum, Menge und Art der berechneten Ware enthalten. Darüber hinaus sind Lieferantennummer, Lieferscheinnummer sowie Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Lieferabrufs anzugeben. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
- 5.3 Die Bezahlung erfolgt per Überweisung. Soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes in Schriftform (bspw. in einem Preisblatt oder per E-Mail) vereinbart wurde, erfolgt die Bezahlung nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen. Soweit der LIEFERANT Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, erfolgt die Bezahlung zudem erst nach Erhalt dieser Unterlagen. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei Lieferung mangelhafter Produkte oder Lieferverzug ist JOYSONQUIN berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.4 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von JOYSONQUIN über. Zahlungen erfolgen nur an den LIEFERANTEN. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.
- 5.5 Dem LIEFERANTEN stehen Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der LIEFERANT nur befugt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Gewährleistung und Mängelansprüche

- 6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 6.2 Der LIEFERANT gewährleistet, dass die gelieferten Waren und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere hat der LIEFERANT die Vorschriften der EU-Chemikalienrichtlinie („REACH“) einzuhalten. Über Bedenken, die der LIEFERANT gegen die von JOYSONQUIN gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist JOYSONQUIN unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 6.3 Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.
- 6.4 Die Wareneingangsprüfung bei JOYSONQUIN wird unverzüglich durchgeführt, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist; sie beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden, auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Vertragsprodukte sowie im Hinblick auf die Qualität der Vertragsprodukte auf stichprobenartige Prüfungen. .
- 6.5 Offen zutage liegende Mängel werden dem LIEFERANTEN durch JOYSONQUIN unverzüglich, spätestens innerhalb von drei (3) Tagen angezeigt. Bei der Wareneingangsprüfung zutage tretende oder verdeckte Mängel werden dem LIEFERANTEN innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung des Mangels angezeigt. Im darüber hinausgehenden Umfang unterliegt JOYSONQUIN keinen Untersuchungs- oder Rügeobliegenheiten.
- 6.6 Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch JOYSONQUIN dar.
- 6.7 Die Zustimmung von JOYSONQUIN zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen, die der LIEFERANT erstellt hat, berührt nicht seine Verantwortung für Mängel. JOYSONQUIN stehen keine Mängelansprüche gegen den LIEFERANTEN zu, wenn die fehlerhaften Zeichnungen, Berechnungen oder technischen Unterlagen von JOYSONQUIN selbst erstellt worden sind („Build-to-print“) und der Mangel auf diese fehlerhaften Unterlagen zurückzuführen ist.
- 6.8 Bei Mängeln der Ware ist JOYSONQUIN unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem LIEFERANTEN als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der LIEFERANT hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 6.9 Kommt der LIEFERANT seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von JOYSONQUIN gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so ist JOYSONQUIN außerdem berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ist es aufgrund besonderer Dringlichkeit und/oder des anderenfalls zu erwartenden unangemessen hohen Schadens im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich, den LIEFERANTEN von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, so ist JOYSONQUIN berechtigt, diese Maßnahme sofort und ohne vorherige Abstimmung durchzuführen. Ist die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist nicht erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, stehen JOYSONQUIN die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu (Minderung, Schadensersatz oder Rücktritt). Darüber hinaus kann JOYSONQUIN die Freistellung von Ansprüchen Dritter verlangen.
- 6.10 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung. §§ 438, 445 b, 478 BGB bleiben unberührt.
- 6.11 Für Fahrzeuge, die in den USA, Kanada und Puerto Rico vertrieben werden, verjähren Mängelansprüche für die in diese Fahrzeuge eingebauten Teile des LIEFERANTEN entsprechend der längeren Gewährleistungsfristen gegenüber dem Endkunden in Abweichung zu Satz 1 mit Ablauf von 60 Monaten

ab Fahrzeugerstzulassung bzw. Fahrzeugübergabe an den Endkunden bzw. nach 70.000 Meilen, wenn diese zu einem früheren Zeitpunkt erreicht sind. Für Ersatzteile, die in den USA, Kanada oder Puerto Rico vertrieben werden, gilt die Verjährungsfrist entsprechend ab dem Zeitpunkt des Ersatzteileinbaus. Soweit bei abgas-, emissions- oder sicherheitsrelevanten Produkten, die nach zwingenden gesetzlichen oder sonstigen zwingenden hoheitlichen Bestimmungen geltenden Haftungszeiträume die in Satz 1 und 2 genannten Zeiträume überschreiten, treten diese an die Stelle der oben genannten Fristen.

- 6.12 Für die Dauer, in der die Ware während der Nachbesserung nicht in dem Betrieb von JOYSONQUIN verbleibt, ist die Verjährungsfrist für Mängelansprüche seitens JOYSONQUIN gehemmt.
- 6.13 Erfüllt der LIEFERANT seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzbelieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 6.14 LIEFERANTEN von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, JOYSONQUIN nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren 15 Jahren mit den ggf. erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.

7. Produkthaftung, Versicherung

- 7.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, JOYSONQUIN von Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung freizustellen, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist oder der Rückruf behördlich angeordnet wurde. Weitergehende Ansprüche von JOYSONQUIN bleiben unberührt.
- 7.2 Der LIEFERANT hat JOYSONQUIN in den Fällen von Ziffer 7.1 insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von JOYSONQUIN durchgeführten Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird JOYSONQUIN den LIEFERANTEN, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der LIEFERANT hat JOYSONQUIN bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von JOYSONQUIN angeordneten Maßnahmen zu treffen.
- 7.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Vertragsprodukte angemessenen Deckungssumme von mindestens EUR 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person und mindestens EUR 5 Mio. pro Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung muss alle Risiken aus Produkthaftung, insbesondere auch das Risiko aus einer Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion umfassen. Der LIEFERANT tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an JOYSONQUIN ab. JOYSONQUIN nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der LIEFERANT hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an JOYSONQUIN zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von JOYSONQUIN bleiben hiervon unberührt. Der LIEFERANT hat JOYSONQUIN auf Verlangen den Abschluss und Fortbestand der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 7.4 JOYSONQUIN kann verlangen, dass der LIEFERANT, sofern ihm dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, die von ihm gelieferte Ware dauerhaft kennzeichnet.
- 8. **Schutzrechte Dritter**
- 8.1 Der LIEFERANT gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsprodukte durch JOYSONQUIN keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 8.2 Sofern JOYSONQUIN aufgrund der Lieferung und vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsprodukte von einem Dritten wegen einer durch den LIEFERANTEN zu vertretenden Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, ist der LIEFERANT verpflichtet, JOYSONQUIN von diesen Ansprüchen

freizustellen und JOYSONQUIN sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten.

9. Überlassung von Gegenständen und Herstellung von Werkzeugen

- 9.1 JOYSONQUIN bestellt Fertigungsmittel aller Art (wie Beistellungen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Druckvorlagen, Muster, Modelle, Werknormen, Zeichnungen, Software und sonstigen Gegenständen) grundsätzlich durch schriftliche Einzelbestellungen. Der LIEFERANT hat unverzüglich, spätestens jedoch drei (3) Werktagen nach Eingang der Einzelbestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Einzelbestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von JOYSONQUIN ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Dasselbe gilt für spätere Vertragsänderungen. Sofern JOYSONQUIN mit dem LIEFERANTEN einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von JOYSONQUIN erteilte Einzelbestellung verbindlich, falls ihr der LIEFERANT nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang widerspricht.
- 9.2 JOYSONQUIN behält sich das Eigentum und/oder sämtliche Urheber- und sonstige Schutzrechte an Fertigungsmitteln vor, die dem LIEFERANTEN zur Herstellung der Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden.
- 9.3 An den vom LIEFERANTEN für JOYSONQUIN hergestellten Fertigungsmitteln, die JOYSONQUIN dem LIEFERANTEN bezahlt, erlangt JOYSONQUIN mit deren Fertigstellung – soweit eigentumsfähig – das Eigentum, sowie sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an entstehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechten. Die Fertigungsmittel sind als im Eigentum von JOYSONQUIN stehend zu kennzeichnen. JOYSONQUIN überlässt dem LIEFERANTEN diese Fertigungsmittel leihweise für die Herstellung der bestellten Ware.
- 9.4 Der LIEFERANT ist verpflichtet, diese Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von JOYSONQUIN bestellten Ware oder nach sonstigen Vorgaben von JOYSONQUIN zu verwenden. Dritten dürfen diese Fertigungsmittel nicht zugänglich gemacht werden. Über Anfragen Dritter hat der LIEFERANT JOYSONQUIN unverzüglich Bericht zu erstatten. Zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen der Fertigungsmittel ist der LIEFERANT nicht berechtigt.
- 9.5 Der LIEFERANT hat die Fertigungsmittel ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten an JOYSONQUIN zurückzusenden, sofern deren Überlassung für die Herstellung der bestellten Ware nicht mehr erforderlich ist oder Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss führen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Fertigungsmitteln steht dem LIEFERANTEN nicht zu.
- 9.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den LIEFERANTEN an Gegenständen gem. Ziffer 9.1 sowie Ziffer 9.2 ist nur mit der schriftlichen Zustimmung und nach den Vorgaben von JOYSONQUIN zulässig. Die Verarbeitung oder Umbildung wird für JOYSONQUIN vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht JOYSONQUIN gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt JOYSONQUIN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Gegenstände von JOYSONQUIN zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.7 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und sachgerecht aufzubewahren und diese nur mit schriftlichem Einverständnis von JOYSONQUIN zu entsorgen, auch wenn über einen längeren Zeitraum hin keine Lieferungen mehr mit diesen Fertigungsmitteln für JOYSONQUIN erfolgt sind. Er hat die Fertigungsmittel auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt JOYSONQUIN schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. JOYSONQUIN nimmt die Abtretung hiermit an. Der LIEFERANT ist verpflichtet, ggf. erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den ihm überlassenen Fertigungsmitteln in Absprache mit JOYSONQUIN rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er JOYSONQUIN unverzüglich anzuzeigen.

- 9.8 In Ländern anderer Rechtsordnungen, in denen die in dieser Ziffer 9 geregelten Eigentumsregelungen nicht die gleiche Sicherungswirkung haben wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der LIEFERANT JOYSONQUIN hiermit entsprechende Sicherungsrechte ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der LIEFERANT diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der LIEFERANT wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 10. Qualität und Dokumentation**
- 10.1 Die Erstmusterprüfung ist gemäß VDA Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“, in der jeweils gültigen Fassung, durchzuführen. Unabhängig davon hat der LIEFERANT die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung werden die Vertragspartner sich gegenseitig informieren.
- 10.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie Prüfmittel und -methoden zwischen dem LIEFERANTEN und JOYSONQUIN nicht fest vereinbart, ist JOYSONQUIN auf Verlangen des LIEFERANTEN im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird JOYSONQUIN den LIEFERANTEN auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 10.3 Der LIEFERANT muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Liefergegenstände gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und JOYSONQUIN auf Verlangen vorzulegen. Der LIEFERANT ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der LIEFERANT im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, in ihrer jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.
- 10.4 Soweit Behörden, die für Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von JOYSONQUIN verlangen, erklärt sich der LIEFERANT bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.
- 11. Höhere Gewalt**
- 11.1 Sofern eine Vertragspartei durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert wird, wird sie für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne der anderen Vertragspartei zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern einer Vertragspartei die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von ihr nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 11.2 Insbesondere absehbare Arbeitskämpfmaßnahmen, vermeidbare Störungen der Lieferkette, Verzug von Vorlieferanten oder Änderungen produktionsrelevanter Kosten stellen kein Ereignis höherer Gewalt dar und berechtigen den LIEFERANTEN nicht, seine Lieferungen an JOYSONQUIN einzustellen.
- 11.3 JOYSONQUIN ist berechtigt, ganz oder teilweise von dem Einzellieferabruf zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 11.1 mehr als zwei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für JOYSONQUIN nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des LIEFERANTEN wird JOYSONQUIN nach Ablauf der Frist erklären, ob JOYSONQUIN von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Vertragsprodukte innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen wird.
- 12. Geheimhaltung, Werbung**
- 12.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, sämtliche ihm über JOYSONQUIN zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an JOYSONQUIN geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der LIEFERANT wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 12.2 Der LIEFERANT kann sich auf die Geschäftsverbindung mit JOYSONQUIN auf Abbildungen, in Prospekten und Werbeschriften nur nach der schriftlichen Zustimmung von JOYSONQUIN berufen. JOYSONQUIN wird diese nicht aus unbilligen Gründen verweigern.
- 13. Ein- und Ausfuhrkontrolle**
- 13.1 Einschlägige „Vorschriften der Ein- und Ausfuhrkontrolle“ im Sinne dieses Abschnitts sind insbesondere (aber nicht ausschließlich): das deutsche Außenwirtschaftsgesetz (AWG), die deutsche Außenwirtschaftsverordnung (AWV), die EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821), die bestehenden Länder- und Personen-Embargo-Verordnungen der EU einschließlich der Embargomaßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und, sofern anwendbar, die Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften Mexikos, die US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften sowie die Exportkontrollvorschriften des Ursprungs- bzw. Herkunftslandes der zu liefernden Vertragsprodukte.
- 13.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, bei der Durchführung des Rechtsgeschäfts sämtliche anwendbaren Vorschriften der Ein- und Ausfuhrkontrolle zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass der LIEFERANT die an JOYSONQUIN zu liefernden Vertragsprodukte seinerseits von Zulieferern bezieht oder zur Herstellung der Vertragsprodukte Teile oder Rohstoffe verwendet, die er von solchen Zulieferern bezieht.
- 13.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, JOYSONQUIN vor dem rechtswirksamen Zustandekommen des Rechtsgeschäfts über etwaige Ein- oder (Wieder-) Ausfuhrbeschränkungen gemäß den Vorschriften der Ein- und Ausfuhrkontrolle, insbesondere über Genehmigungspflichten oder Ein- oder (Wieder-) Ausfuhrverbote in Bezug auf die Vertragsprodukte zu unterrichten.
- 13.4 Der LIEFERANT wird JOYSONQUIN vor dem rechtswirksamen Zustandekommen des Rechtsgeschäfts zu jedem Vertragsprodukt zumindest die folgenden Informationen mitteilen:
- den Warenursprung der Vertragsprodukte und deren Bestandteile,
 - die Zolltarifnummer (HS-Code, KN-Code) der Vertragsprodukte,
 - die anwendbaren Vorschriften der Ein- und Ausfuhrkontrolle einschließlich der einschlägigen Listenposition gemäß den Anhängen oder Anlagen zu jenen Vorschriften der Ein- und Ausfuhrkontrolle,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number),
 - ob die Vertragsprodukte durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von JOYSONQUIN.
- Der LIEFERANT ist verpflichtet, JOYSONQUIN unverzüglich und unaufgefordert über alle Änderungen der relevanten Daten und Informationen zu unterrichten.
- 13.5 Auf Anforderung von JOYSONQUIN ist der LIEFERANT verpflichtet, JOYSONQUIN alle weiteren (Außenhandels-) Daten zu den Vertragsprodukten und deren Bestandteilen mitzuteilen und nach besten Kräften an der Erteilung einer ggf. erforderlichen Ein- oder (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung mitzuwirken.
- 13.6 Verstößt der LIEFERANT gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen und ist JOYSONQUIN eine Weiterveräußerung der (ggf. weiterzuverarbeitenden) Vertragsprodukte deshalb nicht möglich und/oder wird JOYSONQUIN deshalb von einem

JOYSONQUIN Automotive Systems GmbH

Gutenbergstraße 16, 71277 Rutesheim

- Dritten, einschließlich der Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden, in Anspruch genommen, ist JOYSONQUIN zur Erklärung des Rücktritts von dem Vertrag berechtigt. Des Weiteren ist der LIEFERANT verpflichtet, JOYSONQUIN den hieraus resultierenden Schaden, einschließlich der Verhängung von Bußgeldern, zu ersetzen.
- 13.7 Wird JOYSONQUIN die Weiterveräußerung der (ggf. weiterzuverarbeitenden) Vertragsprodukte infolge einer nach Zustandekommen des Vertrages in Kraft tretenden Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs unmöglich, ist JOYSONQUIN zur Erklärung des Rücktritts von dem Vertrag berechtigt.
- 14. Soziale Verantwortung und Umweltschutz**
Der LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweiligen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachhaltige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der LIEFERANT im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der LIEFERANT die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich. Darüber hinaus hat der LIEFERANT den Supplier Code of Conduct von JOYSONQUIN einzuhalten.
- 15. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand**
- 15.1 Für die Rechtsbeziehungen des LIEFERANTEN zu JOYSONQUIN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen JOYSONQUIN und dem LIEFERANTEN ist der Sitz von JOYSONQUIN. JOYSONQUIN ist auch zur Klageerhebung am Sitz des LIEFERANTEN sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- 15.3 Im internationalen, grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr haben die Vertragsparteien für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung die Wahl zwischen der Anrufung der ordentlichen Gerichte oder der Anrufung eines Schiedsgerichts.
- 15.4 Rufen die Parteien die ordentlichen Gerichte an, gilt Ziffer 15.2.
- 15.5 Rufen die Parteien das Schiedsgericht an, werden alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) endgültig entschieden. Diese Schiedsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Schiedsgerichtsordnung kann unter <http://www.dis-arb.de/de/16/regeln/uebersicht-id0> u.a. in Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Chinesisch, Russisch und Türkisch eingesehen werden.
- 15.6 Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern deutscher Nationalität. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss mindestens einer der Einzelschiedsrichter deutscher Jurist sein. Die Schiedsrichter müssen der Schiedssprache mächtig sein.
- 15.7 Schiedssprache ist Deutsch, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Schiedssprache verständigt haben.
- 15.8 Sitz des Schiedsgerichts ist Rutesheim in Deutschland.
- 16. Sonstiges**
- 16.1 Der LIEFERANT darf eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von JOYSONQUIN durch Dritte ausführen lassen.
- 16.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des LIEFERANTEN auf Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von JOYSONQUIN möglich.
- 16.3 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 16.4 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des LIEFERANTEN und von JOYSONQUIN ist der Sitz von JOYSONQUIN in Rutesheim.
- 16.5 Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen.
- 17. Liste der mit JOYSONQUIN verbundenen Unternehmen**
- JOYSONQUIN Automotive Systems Romania S.R.L.
Str. DE 301 km 0+200, Judetul Braşov
507075 Ghimbav, Romania
 - JOYSONQUIN Automotive Systems Polska Sp. z o.o.
Ul. Stacyjna 16
58-306 Wałbrzych, Polska
 - JOYSONQUIN(Tianjin) Automotive Trim Co., Ltd.
No. 1-1 CuiPu Road
Wuqing Development Area, 301799, Tianjin, China
 - JOYSONQUIN Automotive Systems México S.A. de C.V.
Circuito San Miguelito Oriente 100
Ciudad Satelite
78423 San Luis Potosí, SLP, MEXICO
 - JOYSONQUIN Automotive Systems, North America, LLC
1301 West Long Lake Road
Suite 160, Troy, MI 48085, USA
 - South Africa Joyson Quin Automotive, Ltd.
119 WitCh Hazel Avenue
Highveld Technopark
Centurion 0157, South Africa
 - Ningbo JoysonQuin Automotive Systems Holding Co., Ltd
1st. Floor, No. 006 Building, No.1266 Juxian Road
High -Tech Ningbo,
315040, Zhejiang, China
 - Chengdu Joyson Automotive Electronic Components Co., Ltd.
No.210,Longan road,
Economic & Technical Development zone,
Chengdu, 610100, Sichuan China
 - WuHan Joyson Automotive Component CO.,LTD
NO.18 xuefulan Road Jiangxia,
Wuhan, 430200, Hubei China
 - ChangChun Joyson Automotive components Co., Ltd.
No.8699, Xihu Road,Automotive Industry Development Zone,
ChangChun,130013, Jilin China
 - Ningbo JoysonQuin Automotive Trim Co., Ltd.
No.1266 JuXian Road High-Tech,
Ningbo,315000, Zhejiang China
 - Liaoyuan Joyson Automotive components Co., Ltd.
No.6677 West Second Ring, Private Economic Development
Zone, Liaoyuang City,136200, Jilin, China

Version: July 2026